

# Amtsblatt

## für die Gemeinde KOLKWITZ

mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahsow

17. JAHRGANG • AUSGABE: 12/10

KOLKWITZ, 24. DEZEMBER 2010

**Impressum:** Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz, Herausgeber: Gemeinde Kolkwitz, Tel. (0355) 29 30 00, verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Herr Fritz Handrow, Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, verantwortlich für den Anzeigenteil: CGA-Verlag GmbH, Gestaltung und Vertrieb: CGA-Verlag GmbH, Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, Brandenburg/Havel, Auflagenhöhe: 4.050. Der Vertrieb erfolgt mit der Zustellung des Märkischen Boten kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Kolkwitz. Für Personen, die das Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Amtsblatt kostenfrei zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz, aus. Einzelexemplare außerhalb des Verbreitungsgebietes sind gegen Kostenerstattung bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Str. 19, 03099 Kolkwitz zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Geschäftsbedingungen des Verlages. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz eingesandte oder abgegebene Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung und auf Vergütung für Veröffentlichungen.

## AMTLICHER TEIL

### Inhalt dieser Ausgabe

#### Amtlicher Teil

##### Seite 1

- Beschluss Nr. 69 /2010 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 07.12.2010 zur Kostenübernahme für die Mittagessenversorgung in Kindertagesstätten der Gemeinde Kolkwitz
- Bodenordnungsverfahren Priorgraben, VNr.: 6006 Q

#### Nichtamtlicher Teil

##### Seite 2 - 9

- Informationen, Termine, Veranstaltungen

##### Seite 9

- Kirchentermine

##### Seite 8, 10 - 22

- Rückblicke

##### Seite 24

- Grußwort des Bürgermeisters

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Beschluss Nr. 69 /2010

#### der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 7.12.2010 zur Kostenübernahme für die Mittagessenversorgung in Kindertagesstätten der Gemeinde Kolkwitz

Aufgrund der §§ 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S.286) [Artikel 1 KommRRefG] zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207) beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 7.12.2010 wie folgt:

1. Eltern, deren Kinder eine Kindertagesstätte im Bedarfsplan der Gemeinde Kolkwitz besuchen, können einen Zuschuss zum Mittagessen beantragen.
2. Die Kostenübernahme beläuft sich auf maximal 2,00 Euro je Mittagessen.
3. Voraussetzung zur Zuschussbeantragung ist ein schriftlicher Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise sowie ein gültiger Bescheid über die Gewährung

- a) von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende -

- b) von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- c) von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

- d) von einem Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKKG)

4. Übernimmt der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 6 SGB II) einen Zuschuss zur Mittagessenverpflegung, so verringert sich der Zuschuss der Gemeinde um diesen Betrag.

5. Den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für die Zuschussberechtigung hat der/die Antragsteller/in unverzüglich anzuzeigen.

6. Der Beschluss tritt am 01.01.2011 in Kraft. Er wird im Amtsblatt der Gemeinde Kolkwitz veröffentlicht. Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 02/2009 vom 20.01.2009 aufgehoben.

Kolkwitz, den 07.12.2010

**Zubiks, Vorsitzender der Gemeindevertretung**

### Bodenordnungsverfahren Priorgraben, VNr.: 6006 Q

#### Öffentliche Bekanntmachung - Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Priorgraben, VNr.: 6006 Q werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) und gemäß § 8 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz - BbgLEG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg. I Nr.14 S. 298) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 04.05.2010 im Sportclub von Milkersdorf, Schloßstraße 16 in 03099 Kolkwitz, OT Milkersdorf statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten vom 05.05.2010 bis zum 19.05.2010 in der Gemeinde Kolkwitz, Gemeindeverwaltung, Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben. Die Wertermittlungsunterlagen (Wertermittlungs-

rahmen, Wertermittlungskarte) liegen in der Zeit vom 27.12.2010 bis zum 28.01.2011 in der Gemeinde Kolkwitz, Gemeindeverwaltung, Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz jeweils zu den öffentlichen Sprechzeiten aus und können dort eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Priorgraben beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

02.12.2010

**gez. Tobias Hentschel,**  
Vorsitzender des Vorstandes der TG



**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**